Erklärung

Name: _____ **Klasse:** _____
(Zuname und Vorname, bitte deutlich schreiben)

Die folgenden Verhaltensregelungen sind mir ausgehändigt worden:

- **Schulordnung**
- **Nutzungsordnung für Computereinrichtungen**
- **Leitlinien für den Sportunterricht**
- **Merkblatt gemäß Infektionsschutzgesetz**
- **Nutzungsbedingungen für Microsoft Office 365/Teams.**
- **Einwilligung zur Verwendung von Personenabbildungen und personenbezogenen Daten von *Schüler:innen***
- **Einwilligungserklärung in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Schüler:innen am Berufskolleg Gladbeck bei der Nutzung von Office 365 inkl. MS Teams.**

Die Inhalte sind in der Klasse vorgestellt worden. Ich hatte Gelegenheit, alle Schriftstücke zur Kenntnis zu nehmen. Rückfragen bzw. Verständnisfragen, die sich daraus ergeben haben, sind in der Klasse geklärt worden.

Gladbeck, _____

_____
(Unterschrift)

Kenntnis genommen:

_____
(Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten)

Einwilligung
zur Verwendung von Personenabbildungen und personenbezogenen Daten von *Schüler:innen*

für:

_____ _____.
[Vorname] [Nachname]

1. Das Berufskolleg Gladbeck beabsichtigt, Personenabbildungen von Schüler:innen

   – im Internet zu veröffentlichen und/oder
   – in das Intranet der Schule
   einzustellen.

   Im Internet sollen die Personenabbildungen dabei wie folgt (öffentlich) zugänglich gemacht werden:
   – über die Schulhomepage,
   – über eigenständige schulische Projekthomepages,
   – über die Social Media-Kanäle der Schule.

   Personenabbildungen in diesem Sinne sind Fotos, Grafiken, Zeichnungen oder Videoaufzeichnungen, die Schüler:innen individuell erkennbar abbilden. Veröffentlicht werden sollen Personenabbildungen, die im Rahmen des Unterrichts oder im Rahmen von Schulveranstaltungen oder durch einen beauftragten Fotografen angefertigt wurden oder die von den Schüler:innen zur Verfügung gestellt wurden.

2. Im Rahmen der unter Ziffer 1 genannten Zwecke beabsichtigt die Schule auch, personenbezogene Daten in Form des Vornamens der Schüler:innen zu veröffentlichen; in Verbindung mit Personenabbildungen werden Vornamen jedoch nur so aufgeführt, dass die jeweilige Angabe nicht eindeutig einer bestimmten Person auf der Abbildung zugeordnet werden kann. Auf den Social Media Kanälen werden keine Namen angegeben.

   Volle Namensangaben sollen lediglich im schulinternen Intranet zugänglich gemacht werden; in Verbindung mit Personenabbildungen sollen die vollen Namensangaben dort auch so aufgeführt werden, dass die jeweilige Angabe eindeutig einer bestimmten Person auf der Abbildung zugeordnet werden kann.

3. **Datenschutzrechtlicher Hinweis:**
   Durch die beabsichtigte Verwendung im Internet können die Personenabbildungen und/oder Namen sowie sonstige veröffentlichte personenbezogene Informationen der Schüler:innen weltweit abgerufen und gespeichert werden. Entsprechende Daten können damit etwa auch über so genannte „Suchmaschinen“ aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen diese Daten mit weiteren im Internet verfügbaren Daten der betroffenen Person verknüpfen und damit ein Persönlichkeitsprofil erstellen, die Daten verändern oder zu anderen Zwecken nutzen. Dies kann insbesondere dazu führen, dass andere Personen versuchen, Kontakt mit den Schüler:innen aufzunehmen. Über die Archivfunktion von Suchmaschinen sind die Daten zudem häufig auch dann noch abrufbar, wenn die Angaben aus den oben genannten Internet-Angeboten der Schule bereits entfernt oder geändert wurden.

4. Hiermit willige(n) ich/wir in die Anfertigung von Personenabbildungen ein.

   Darüber hinaus willige(n) ich/wir in die oben genannte Verwendung der Personenabbildungen und personenbezogenen Daten ohne weitere Genehmigung ein (Ziff. 1 und 2). Die Rechteeinräumung an den Personenabbildungen erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist.

   Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt nicht für Gruppenfotos, es sei denn, es gibt schwerwiegende Gründe von Einzelpersonen, die gegen eine Veröffentlichung sprechen.

   Die Einwilligung kann auch nur für Teile der Veröffentlichung widerrufen werden.

   Im Falle des Widerrufs dürfen personenbezogene Daten und Einzelabbildungen zukünftig nicht mehr für die oben (Ziff. 1 und 2) genannten Zwecke verwendet werden und sind unverzüglich aus den entsprechenden Internet- und Intranet-Angeboten der Schule zu löschen. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbeschränkt, d.h. auch über das Ende der Schulzugehörigkeit hinaus.

   Die Einwilligung ist freiwillig; aus der Verweigerung der Einwilligung oder ihrem Widerruf entstehen keine Nachteile.

[Ort, Datum]

[Unterschrift]	[Unterschriften der Erziehungsberechtigten]

Einwilligungserklärung
in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Schüler:innen am Berufskolleg Gladbeck bei der Nutzung von Office 365 inkl. MS Teams.

_____
[Name, Vorname; Geburtsdatum und Klasse]

Schüler:in: Hiermit gebe ich meine Einwilligung
Erziehungsberechtigte Person/en: Hiermit geben wir unsere Einwilligung (bzgl. unseres Kindes)

a) für die Erstellung eines Nutzerkontos sowie der Teilnahme an Videokonferenzen von privaten und dienstlichen Endgeräten und der damit verbundenen Verarbeitung personenbezogener Daten für den Zweck der Nutzung von MS Office 365 inklusive MS Teams, gemäß Artikel 6 (1)a der DSGVO.
Ich bin mir bewusst / Wir sind uns bewusst, dass mein Klarname / dass der Klarname meines Kindes auf einem Microsoft Server gespeichert und in Chat-Verläufen angezeigt wird. (siehe: Anlage - MS Teams: Datenschutzrechtliche Informationen nach Art. 12 DSGVO in der Nutzungsordnung für Schülerinnen und Schüler)

b) Weiterhin ist eine Einwilligung nach Artikel 49 (1)a der DSGVO notwendig, da es in den USA kein der EU vergleichbares Datenschutzrecht gibt.
Ich bin mir bewusst / Wir sind uns bewusst, dass bei der Nutzung von MS Teams auch personenbezogene Daten auf Servern in den USA verarbeitet werden können. (Datenübermittlung in ein Drittland). Zudem haben US Ermittlungsbehörden im Rahmen des CLOUD-Act auch die Möglichkeit, bei Microsoft die Herausgabe von personenbezogenen Daten, die auf Servern in der EU gespeichert sind, zu verlangen. Dort werden die meisten Daten gespeichert, die bei einer Nutzung von Microsoft/ Office 365 und Teams anfallen. (siehe: Anlage - MS Teams: Datenschutzrechtliche Informationen nach Art. 12 DSGVO)

Bitte ankreuzen!

Einwilligung ☐ **JA** ☐ **NEIN**

Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile. Im Falle einer Nichteinwilligung wird auf alternativen Wegen der persönliche Kontakt gesucht und werden Unterrichtsinhalte auf anderem Wege zur Verfügung gestellt.
Diese Einwilligung kann für die Zukunft jederzeit formlos bei der Schule widerrufen werden. Im Falle des (Teil-)Widerrufs kann MS Teams nicht mehr oder nur noch mit den Funktionen genutzt werden, mit denen Sie einverstanden sind. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie bis zum Ende der Schulzeit an der Schule.

Ich habe / Wir haben die **Nutzungsordnung für Schülerinnen und Schüler für die Verwendung von MICROSOFT OFFICE 365 (Stand: 08/2021)** gelesen sowie die "Anlage - MS Teams: Datenschutzrechtliche Informationen nach Art. 12 DSGVO".
Hiermit bestätige ich / Hiermit bestätigen wir die Kenntnisnahme.

_____
[Ort, Datum] [Unterschrift der erziehungsberechtigten Person/en]

_____
[Ort, Datum] [Unterschrift der lernenden Person ab 16 Jahre]

Rechtliche Hinweise:
Gegenüber der Schule besteht ein Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten, ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde LDI zu. (LDI: die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen).

Um eine geordnete Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Schule zu gewährleisten sowie zum Schutz aller beteiligten Personen und Sachen gilt folgende

Schulordnung

Wir erwarten, dass alle, die in unserer Schulgemeinschaft miteinander leben und arbeiten, die nachfolgenden Regeln einhalten.

Allgemeines Verhalten

In der Schule haben sich alle so zu verhalten, dass niemand verletzt oder gefährdet wird, keine Sachschäden entstehen und der Schulfrieden nicht gestört wird.

Mit Schuleigentum ist pfleglich umzugehen.

Alle sind für die Sauberkeit und Hygiene auf dem Schulgelände und in den Schulgebäuden verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die Toiletten.

Abfälle werden in den dafür vorgesehenen Behältern entsorgt.

Alkohol und Drogen sind verboten.

Waffen und andere gefährliche Gegenstände sind verboten.

Bei begründetem Verdacht auf einen Verstoß gegen das Waffen- und Drogenverbot sowie auf Besitz anderer verbotener Gegenstände dürfen Lehrkräfte die Taschen der betroffenen Person durchsuchen.

Elektronische Geräte sind während des Unterrichts stets auszuschalten und in der Schultasche aufzubewahren, es sei denn, die Lehrkraft erlaubt eine Ausnahme.

Es ist verboten, auf dem Schulgelände Fotos und Filmaufnahmen von anderen Personen zu machen.

Essen ist während des Unterrichtes nicht gestattet.

Der Klassenraum ist nach der letzten Stunde aufzuräumen, die Stühle sind hochzustellen und die Fenster zu schließen. Der Raum ist besenrein zu hinterlassen.

Für die Fachräume können besondere Ordnungen erlassen werden.

Unterrichtsorganisation

Alle Lernenden bringen das für den Unterricht erforderliche Arbeitsmaterial mit.

Der Aufenthalt im Schulgebäude vor dem Unterricht und in den Pausen ist nur im Erdgeschoss gestattet.

Stundenbeginn und –ende werden durch einen Gong angezeigt. Bei Schulbeginn und zum Ende der Pausen begeben sich alle beim ersten Gong zu ihren Klassenräumen.

Im Unterricht ist die deutsche Sprache verbindlich.

Rauchverbot

Auf dem Schulgelände ist das Rauchen verboten.

Schulbesuch und Fehlzeiten

Die pünktliche und regelmäßige Teilnahme am Unterricht sowie an sonstigen Schulveranstaltungen ist für alle verpflichtend.

Bei Fehlzeiten ist die Schule unverzüglich zu benachrichtigen. Anschließend sind Fehlzeiten schriftlich zu entschuldigen. Fehlzeiten bei Klassenarbeiten und Prüfungen gelten nur dann als entschuldigt, wenn ein von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretender Grund vorliegt, der durch eine entsprechende Bescheinigung nachzuweisen ist (z B. ärztliches Attest, amtliche Vorladung).

Die Entschuldigung/ Bescheinigung ist unverzüglich nach Wiederaufnahme des Unterrichts der Klassenleitung und (bei Versäumnis einer Klassenarbeit) ohne Verzögerung der Fachlehrkraft unaufgefordert vorzulegen. Bei verspäteter Abgabe der Entschuldigung/ Bescheinigung gelten die Fehlzeiten als unentschuldigt.

Eine Fehlzeit von 50 % kann dazu führen, dass die Leistung im betroffenen Fach als “nicht bewertbar” eingestuft wird. Dies kommt einer ungenügenden Leistung gleich.

Unfallvorsorge

Wer eine drohende Gefahr oder einen Schaden feststellt, muss dieses sofort der Schulleitung, einer Lehrperson oder dem Hausmeisterteam melden.

Kommt es zu einem Unfall, so ist dafür zu sorgen, dass sofort Erste Hilfe geleistet wird und Verletzte vorläufig versorgt werden.

Unfälle auf dem Schulweg und während der Schulzeit sind dem Sekretariat unverzüglich zu melden.

Ordnungsmaßnahmen

Verstöße gegen diese Schulordnung können schulische Ordnungsmaßnahmen nach § 53 Schulgesetz und gegebenenfalls strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Nutzungsordnung für Computereinrichtungen

A. Allgemeines

Nachfolgende Regelung gilt für die Benutzung von schulischen Computereinrichtungen durch Schülerinnen und Schüler.

Die Schule (Berufskolleg Gladbeck) gibt sich für den Umgang mit diesem Medium die folgende Nutzungsordnung.

B. Regeln für die Nutzung

Verbotene Nutzungen

Die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts sind zu beachten. Es ist verboten, pornographische, gewaltverherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen oder zu versenden. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen, und der Aufsichtsperson ist dies mitzuteilen.

Datenschutz und Datensicherheit

Die Schule ist in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren. Diese Daten werden in der Regel nach drei Monaten, spätestens jedoch zu Beginn eines jeden neuen Schuljahres gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauches der schulischen Computer begründen.

Die Schule wird von ihren Einsichtsrechten nur in Fällen des Verdachts von Missbrauch und durch verdachtsunabhängige Stichproben Gebrauch machen.
Die Schule übernimmt grundsätzlich keine Haftung für Daten, die auf den Rechnern hinterlegt wurden. Sie ist berechtigt, diese Daten zu löschen.

Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation

Veränderungen der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen und des Netzwerkes sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung sind grundsätzlich untersagt. Fremdgeräte dürfen nur in Absprache mit der Lehrkraft an Computer oder an das Netzwerk angeschlossen werden. Sollte ein Nutzer unberechtigt größere Datenmengen in seinem Arbeitsbereich ablegen, kann die Schule diese Daten löschen.

Schutz der Geräte

Die Bedienung der Hard- und Software hat den Anweisungen entsprechend zu erfolgen. Störungen oder Schäden sind sofort der für die Computernutzung verantwortlichen Person zu melden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen.

Die Tastaturen und Mäuse sind durch Schmutz und Flüssigkeiten besonders gefährdet. Deshalb ist während der Nutzung der Schulcomputer Essen und Trinken sowie Kaugummikauen verboten. Taschen und Jacken sind an der dafür vorgesehenen Stelle aufzubewahren.

Nutzung von Informationen aus dem Internet

Der Internet-Zugang soll grundsätzlich nur für schulische Zwecke genutzt werden. Dazu gehört auch ein elektronischer Informationsaustausch, der mit der schulischen Arbeit im Zusammenhang steht. Das Herunterladen von Inhalten ist nur mit Einwilligung der Schule zulässig. Datenaufkommen durch Laden und Versenden von großen Dateien aus dem Internet ist zu vermeiden. Die Nutzung von Tauschforen und Chat rooms ist grundsätzlich untersagt.

Im Namen der Schule dürfen weder Vertragsverhältnisse eingegangen noch ohne Erlaubnis kostenpflichtige Dienste im Internet benutzt werden.

Bei der Weiterverarbeitung von Daten aus dem Internet sind insbesondere Urheber- oder Nutzungsrechte zu beachten.

Versenden von Informationen in das Internet

Informationen dürfen nicht unter dem Absendernamen der Schule in das Internet versandt werden. Die Veröffentlichung von Internetseiten der Schule bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung.

C. Schlussvorschriften

Diese Benutzerordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Hausordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Aushang in der Schule in Kraft.

Einmal zu jedem Schuljahresbeginn findet eine Belehrung durch die Klassenleitung statt, die im Klassenbuch protokolliert wird. Jedem Schüler und jeder Schülerin wird eine Nutzungsordnung der Computereinrichtungen ausgehändigt, die durch Unterschrift anerkannt werden muss.

Wer unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopiert oder verbotene Inhalte nutzt, macht sich strafbar und kann zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung kann die Nutzungsberechtigung entzogen werden. Außerdem können schulische Ordnungsmaßnahmen nach § 53 Schulgesetz und ggf. strafrechtliche Konsequenzen ergriffen werden.

Leitlinien zum Sportunterricht am BK Gladbeck

Die außerhalb des Schulgrundstückes gelegenen Sportstätten sind umsichtig und eigenverantwortlich so aufzusuchen, dass der Sportunterricht pünktlich beginnen kann.

Personen, die mit dem PKW direkt zu den Parkplätzen an den Sporthallen fahren, unterliegen der Straßenverkehrsordnung. Die Geschwindigkeitsbegrenzung auf dem Schulhof des Heisenberg-Gymnasiums ist zwingend einzuhalten.

Der Sportunterricht wird in zweckdienlicher Sportbekleidung – in der Halle mit Hallensportschuhen – durchgeführt. Anschließende Körperpflege wie Duschen, Waschen und Kleidungswechsel ist selbstverständlich.

Aus Sicherheitsgründen dürfen im Sportunterricht keine Schmuckstücke (Ringe, Hals- und Armketten) sowie Piercings getragen werden. Können Piercings nicht entfernt werden, sind sie so abzukleben, dass von ihnen keine Unfallgefahr ausgeht.

Brillenträger/innen werden darauf hingewiesen, dass ausschließlich solche Brillen zu tragen sind, die im Sportunterricht keine Verletzungen an den Augen oder im Gesicht hervorrufen können (Sportbrillen).

In der Sporthalle bzw. in den Umkleideräumen sind Wertgegenstände nur auf eigenes Risiko aufzubewahren.

Lernende, die wegen einer Verletzung im Sportunterricht medizinische Hilfe aufsuchen müssen, haben hiervon die verantwortliche Lehrperson unmittelbar zu unterrichten und einen ordnungsgemäßen Unfallmeldebogen der Unfallkasse NRW auszufüllen. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit einer dafür verantwortlichen Lehrkraft.

Wer die Halle verlassen möchte (z.B. zum Toilettengang), meldet sie sich bei der Sportlehrkraft ab. Mehrere Personen dürfen die Halle nicht gleichzeitig verlassen.

Ist jemandem übel, so meldet er/sie sich bei der Sportlehrkraft. Diese entscheidet, ob der Unterricht unterbrochen wird und wer die Person evtl. zur Toilette oder in die Umkleide begleitet.

Sportmedien, insbesondere Sportbälle, dürfen nicht ohne Erlaubnis benutzt werden. Die Lehrkraft gibt hierzu das Startzeichen. Das Schießen von Basket-, Hand- und Volleybällen ist untersagt.

Gemeinsam vor Infektionen schützen!

Merkblatt gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG)[1]

Am Berufskolleg Gladbeck befinden sich oft viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz Regelungen, die dem Schutz aller vor ansteckenden Krankheiten dienen.
Über diese Regelungen informieren wir Sie mit diesem Merkblatt.

→ Verhalten im Krankheitsfall

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass **Schüler:innen nicht in die Schule gehen dürfen, wenn sie an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt sind** oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht (Tabelle 1 auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. **Bei ernsthaften Erkrankungen wird daher der Arztbesuch dringend empfohlen** (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr Arzt oder Ihre Ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob ein Schulverbot zum Zweck des Infektionsschutzes erforderlich ist.

Besonderheit *„Ausscheider“*

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) noch ausgeschieden werden. Auch in diesem Fall können sich Mitschüler:innen oder Lehrer:innen anstecken.
Die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien dürfen daher nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in die Schule gehen (Tabelle 2 auf der folgenden Seite).

Besonderheit *Krankheiten im Wohnumfeld*

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten müssen Sie bereits dann zu Hause bleiben, **wenn eine andere Person im Haushalt erkrankt ist** oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Tabelle 3 auf der folgenden Seite).

→ Mitteilungspflicht

Falls ein Schulverbot besteht, **informieren Sie bitte unverzüglich telefonisch die Schule** und nennen Sie die vorliegende Krankheit. So tragen Sie dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

→ Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Wir bitten Sie, im Schulalltag unter anderem darauf zu achten, **allgemeine Hygieneregeln** einzuhalten. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz**. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z. B. Masern, Mumps, Windpocken oder Corona).

Berufskolleg Gladbeck

Schule der Sekundarstufe II mit beruflichem Gymnasium
des Kreises Recklinghausen

Übersicht von schweren Infektionskrankheiten nach §34 IfSG

Um Infektionskrankheiten am Berufskolleg Gladbeck vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und die Verbreitung zu verhindern, ist bei den aufgelisteten Erkrankungen besondere Vorsicht geboten.

→ Bei diesen Krankheiten gilt ein Schulverbot

1. ansteckende Borkenflechte (Impetigio contagiosa)
2. Kinderlähmung (Poliomyelitis)
3. **Kopflausbefall** (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
4. ansteckungsfähige Lungentuberkulose
5. bakterielle Ruhr (Shigellose)
6. Krätze (Skabies)
7. Cholera
8. **Masern**
9. Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
10. Meningokokken-Infektionen
11. Mumps
12. Diphtherie
13. Pest
14. durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
15. Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes
16. Typhus oder Paratyphus
17. Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
18. Windpocken (Varizellen)
19. **infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen**
20. virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z. B. Ebola)
21. Keuchhusten (Pertussis)

Tabelle 1

→ Bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger ist der Besuch der Schule nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes möglich

1. Cholera-Bakterien
2. Diphterie-Bakterien
3. **EHEC-Bakterien**
4. Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
5. Shigellenruhr-Bakterien

Tabelle 2

→ Es gilt ein Schulverbot bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft

1. ansteckungsfähige Lungentuberkulose
2. Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
3. bakterielle Ruhr (Shigellose)
4. Kinderlähmung (Poliomyelitis)
5. Cholera
6. **Masern**
7. **Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird**
8. Meningokokken-Infektionen
9. Mumps
10. Diphtherie
11. Pest
12. durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
13. Typhus oder Paratyphus
14. virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Tabelle 3

→ Schutzimpfungen

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A und Corona stehen Schutzimpfungen zur Verfügung.
Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Schulverbot sofort aufheben.

Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Hausärztin, Ihren Hausarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Wir wünschen Ihnen beste Gesundheit!

[1] basierend auf Vorschlägen des RKI